

§ 2 Einführung in das Kaufrecht

Weiterführende Literatur: Bergerfurth/Menard/Fuchs, Kaufrecht; Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, Erstes Kapitel; Herber/Czerwenka, Internationales Kaufrecht; Kittner Schuldrecht; Müssig, Wirtschaftsprivatrecht, Kapitel 10; Reinicke/Tiedtge, Kaufrecht; Schlechtriem, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht - CISG-.

1. Zum Begriff und Geltungsbereich

Das Kaufvertragsrecht der §§ 433 ff BGB ist eines der praktisch wichtigsten Gebiete des Zivilrechts schlechthin. Es dient dem nationalen (und eingeschränkt auch den internationalen) Gütertausch.

Sofern im Inland Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren, finden auf alle Verträge, deren Vertragsgegenstand dem Kaufrecht unterliegt, die §§ 433 ff BGB Anwendung.

Bsp.: So können die Parteien aufgrund der Privatautonomie einzelne oder alle dispositiven Normen der §§ 433 ff BGB abbedingen.

Hat eine Vertragspartei ihren Sitz im Inland und die andere im Ausland (sog. Vertrag mit Auslandsberührung oder **internationaler Kaufvertrag**), können die Parteien die Geltung des deutschen, des ausländischen oder grds. auch des Rechts eines Drittstaates vereinbaren. Unterbleibt bei einem internationalen Kaufvertrag eine Vereinbarung über das anwendbare Recht, ist nach den Regeln des Internationalen Privatrechts zu entscheiden, welches nationale Recht zur Anwendung kommt.

Selbst innerhalb der Grenzen der Europäischen Union besteht kein einheitlich geltendes Kaufrecht. Zwar hat insbesondere die EU-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf (1999/44/EG vom 25.05.1999, ABIEG L Nr. 171 vom 07.07.1999, 12) die Mitgliedsstaaten der EU angehalten, ihr jeweiliges nationales Kaufrecht an die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie anzupassen, jedoch führte das nicht zu einer völligen Vereinheitlichung der jeweiligen nationalen Kaufrechte. Denn zum einen betrifft die Richtlinie nur einen Teil der jeweiligen nationalen Regelungen (nämlich Kaufverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher), so dass außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie weiterhin breiter Raum für nationale Sonderregeln besteht. Zum anderen ist die Adaption der Richtlinie in die einzelnen nationalen Rechte auf sehr unterschiedliche Weise erfolgt. Auch bei Kaufverträgen mit Auslandsberührung zwischen EU-Inländern ist daher nach wie vor eine Rechtswahl (= Wahl des zur Anwendung kommenden Rechts) ratsam.

Bei Kaufverträgen mit Auslandsberührung ist überdies das Einheitliche UN-Kaufrecht (= „Convention on Contracts for the International Sale of Goods“

[CISG] vom 11.04.1980, BGBl. II, 1989, 588 ff) zu beachten. Haben die Parteien eines internationalen Kaufvertrages ihren Sitz in einem Staat, der der CISG beigetreten ist, gilt nachrangig zu Individualvereinbarungen, aber vorrangig vor dem jeweiligen nationalen Recht das Einheitliche UN-Kaufrecht. Die CISG ist aufgrund der Ratifikation des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar wirksames deutsches Recht.

Mit diesen Einschränkungen im internationalen Bereich wenden wir uns nun dem nationalen Kaufrecht zu:

2. Zur Rechtsnatur des Kaufvertrages

Der Kaufvertrag ist ein **vollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag**, der den Austausch von Ware gegen Geld zum Gegenstand hat. Der Kaufvertrag ist grundsätzlich formfrei; eine bestimmte Form ist nur ausnahmsweise gesetzlich vorgeschrieben, z.B. bei Grundstückskaufverträgen (§ 311b Abs. 1 BGB) notarielle Form sowie bei Teilzahlungsgeschäften (§ 502 Abs. 3 S. 1 BGB) und bei Ratenlieferungsverträgen (§ 505 Abs. 2 BGB) einfache Schriftform.

Für das **Zustandekommen** eines Kaufvertrages gelten die allgemeinen Regeln über Rechtsgeschäfte, §§ 104 ff BGB: Haben die Parteien sich über die Hauptleistungspflichten eines Kaufes geeinigt, ist der Kaufvertrag mit den Inhalten der §§ 433 ff BGB zustande gekommen. Haben sie weitere Nebenabreden vereinbart (z.B. eine Mängelhaftungsdauer von 3 Jahren oder Lieferung frei Haus), gehen diese den in weiten Bereichen dispositiven Normen der §§ 433 ff BGB vor.

Die **Abwicklung** eines geschlossenen Kaufvertrages erfolgt dann nach den vereinbarten bzw. sich aus §§ 433 ff BGB ergebenden Regeln sowie nach den für die Abwicklung aller schuldrechtlichen Verträge anwendbaren Vorschriften des Allgemeinen Teils des Schuldrechts.

Mit der **Erfüllung** der wechselseitigen Haupt- und ggfs. Nebenleistungspflichten endet der Kaufvertrag.

3. Das Kaufrecht im Überblick

Das Kaufrecht kann in acht Bereiche unterteilt werden (vgl. auch Übersicht):

- § 433 Abs. 1 und 2 bezeichnet die Hauptleistungspflichten;
- § 434 regelt den Sachmangel, § 435 den Rechtsmangel;
- §§ 437 – 445 bestimmen die Mängelhaftung;
- §§ 436, 488, 450 – 453 konkretisieren die Leistungspflichten der Parteien;

- §§ 446, 447 enthalten spezielle Gefahrtragungsregeln;
- § 449 gestattet den Eigentumsvorbehalt,
- besondere Kaufarten werden in §§ 454 - 479 geregelt (wobei insbesondere die Sonderregelungen über den Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 - 479, besondere Beachtung verdienen), beim Ratenlieferungskauf ist ergänzend in § 505 zu beachten, bei Kaufverträgen als Haustürgeschäft sind die §§ 312 f, bei Kaufverträgen im Fernabsatz und im e-commerce die §§ 312b ff von zusätzlicher Bedeutung; der Tausch findet seine Regelung in § 480;
- das Vierte Buch des HGB's (§§ 343 ff HGB), insbesondere die §§ 373 ff HGB, enthalten Sondervorschriften für den Handelskauf (wird nachfolgend nicht gesondert behandelt).

4. Der Kaufgegenstand

Als Kaufgegenstand kommt jeder **bestimmbare und übertragbare Vermögensgegenstand** in Betracht; dabei sind Gebrauchszweck und Wert des Gegenstandes unbeachtlich. Kaufgegenstände sind insbesondere:

- alle körperlichen **Gegenstände**,
 - ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand,
Bsp.: Bewegliche Sachen; Grundstücke; Gas; Wasser (auch als Dampf oder Eis).
 - einschließlich auch künftig noch entstehender Sachen.
Bsp.: Ein noch nicht hergestelltes Produkt; ein ungeborenes Fohlen einer trächtigen Stute.
- **Rechte**,
 - **dingliche** Rechte wie Hypotheken, Grundschulden, Pfandrechte,
 - **immaterielle** Rechte wie Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Verlagsrechte, Firmen- und Markenzeichenrechte, Know-how (meistens werden Immaterialgüterrechte jedoch nicht übertragen, sondern durch Lizenzvertrag wird die Ausübung des Rechts gestattet),
 - **auch bedingte und künftige** Rechte wie Anwartschaften,
 - **subjektiv öffentliche** Rechte wie Konzessionen,
 - **Wertpapiere** (in erster Linie Rechtskauf, jedoch hinsichtlich der Papiere zugleich Sachkauf),
 - **Gesellschaftsanteile**, sofern nicht alle oder ein beherrschender Anteil der Gesellschaft erworben werden (dann: Sachkauf),
 - **nicht jedoch:** Recht zum Besitz (§854 BGB) oder höchstpersönliche Rechte wie das Namensrecht,
- **Forderungen**,
Bsp.: Factoring,

- **Unternehmen,**
- Standard Programme von **Software** (auf individuell hergestellte Software findet Werkvertragsrecht Anwendung),
- noch herzustellende vertretbare wie nicht vertretbare Sachen ((§§ 651, 91 BGB),
- **Gewinnchancen,**
Bsp.: Lose.

5. Einzelne Kaufarten

Die gesetzlichen Regelungen enthalten selbst, bzw. lassen Spielraum für verschiedene Ausgestaltungsformen von Kaufverträgen. Für diese sind spezielle Bezeichnungen gebräuchlich, die nachfolgend ohne Anspruch auf Vollständigkeit kurz vorgestellt werden sollen:

- **Stück- und Gattungskauf:**
(Abgrenzung: § 243 BGB).
- **Sach- und Rechtskauf:**
(Abgrenzung: §§ 453, 435 BGB).
- **Hand- und Verpflichtungskauf:**
 - Per Handkauf werden nahezu alle Geschäfte des täglichen Lebens abgewickelt (z.B. Einkauf im Supermarkt);
 - beim Verpflichtungskauf liegen das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft und das Erfüllungsgeschäft zeitlich auseinander.
- **Bar- und Kreditkauf:**
 - Der Barkauf (Zug um Zug) ist der gesetzliche Regelfall;
 - in der Praxis ist der (ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte) Kreditkauf (also der Kauf, beim dem die Zahlung des Kaufpreises erst zeitlich nach zur Übergabe erfolgt) weit verbreitet.
- **Bürgerlich-rechtlicher- und Handelskauf:** Für den ein- und beiderseitigen Handelskauf gelten ergänzend die §§ 372-381 HGB).
- **Verbrauchsgüterkauf:** ist ein Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (nachfolgend auch „business to consumer“ oder kurz „b 2 c“ genannt).
- **Fixkauf:** der Kauf „steht und fällt“ mit dem Termin; beim Handelsgeschäft ist § 376 HGB zu beachten.
- **Probekauf:** (vgl. Meub, Zivilrecht, SchrBT, § 4 Besondere Kaufarten).
- **Versteigerung.**
- **Weiterverkauf:** Bei einem Verpflichtungskaufgeschäft kann der Käufer einer noch nicht übergebenen Sache mit einem Dritten (gegen ein Aufgeld oder eine Provision) vereinbaren, dass dieser den Vertrag mit dem Verkäufer übernimmt.

- **Sale und Lease back Vertrag:** ist ein zusammengesetzter Vertrag, bestehend aus dem Kauf eines Gegenstandes, verbunden mit dessen Vermietung an den Verkäufer.
- **Sukzessivlieferungsvertrag:** besteht i.d.R. aus einem Rahmenlieferungsvertrag (Kauf- oder Werklieferungsvertrag) und einzelnen Warenabrufen.

6. Die wechselseitigen Haupt- und Nebenleistungspflichten

Aus § 433 BGB ergibt sich, dass der Verkäufer den Kaufgegenstand zu übertragen und der Käufer dafür den Kaufpreis zu zahlen hat. Daneben treffen beide Parteien eines Kaufvertrages weitere Pflichten, die es nachfolgend zu erörtern gilt:

6.1 Die beiderseitigen Hauptleistungspflichten

6.1.1 Die Hauptleistungspflicht des Verkäufers

Aus der schuldrechtlichen Verpflichtungsabrede ist der Verkäufer verpflichtet, den sach- und/oder rechtsmangelfreien Kaufgegenstand am rechten Ort, zur rechten Zeit, in der richtigen Art und Weise übergeben. Er hat darüber hinaus die sachenrechtliche Pflicht zur Übereignung und zur Eigentumsverschaffung i.S.d. § 929 BGB, anders gewendet: er muss dem Käufer auch die tatsächliche Sachherrschaft über den Kaufgegenstand einräumen.

Übergabe bedeutet dabei die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes gem. § 854 Abs. 1 u. 2 BGB an den Käufer. Ein Übergabeersatz wie Verschaffung des mittelbaren Besitzes oder Abtretung des Herausgabeanspruchs gem. § 931 BGB reicht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Eigentumsverschaffung bei **Sachen** bedeutet die Übertragung des Eigentums auf den Käufer (oder einen von ihm benannten Dritten). Wird ein **Recht** verkauft, hat der Verkäufer das Recht gemäß §§ 453 Abs. 1, 433 BGB zu übertragen und die Forderung durch Abtretung gemäß § 398 BGB zu erfüllen.

Vom gesetzlichen Leitbild ausgehend, ist jeder Kaufgegenstand lastenfrei und ohne Sach- und Rechtsmangel auf den Käufer zu übertragen.

6.1.2 Die Hauptleistungspflicht des Käufers

Der Käufer muss den vereinbarten Kaufpreis -sofern nichts anderes vereinbart oder üblich ist- in bar (Zug um Zug) zahlen. Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) ist dabei regelmäßig Teil des Kaufpreises. Ein Skonto (=

Barzahlungsnachlass) kann nur dann abgezogen werden, wenn dies vereinbart wurde.

6.2 Weitere Leistungspflichten der Parteien

6.2.1 Die Nebenleistungspflichten des Verkäufers

Einzelne Nebenleistungspflichten folgen unmittelbar aus dem Vertrag, auch wenn sie darin nicht ausdrücklich aufgenommen sind. Sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart sind, ergeben sie sich aus Gesetz oder aus Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§§ 241 Abs. 1, 242 BGB). Abhängig vom jeweiligen Kaufgegenstand können beim Sachkauf beispielsweise dazu zählen: Einweisung, Belehrung, Rat oder gar Warnung; Pflege bis zum Gefahrübergang; ordnungsgemäße Verpackung; Erteilen einer ordnungsgemäßen Rechnung; Vorhaltpflicht von Ersatzteilen (§§ 241 Abs. 2, 242, 311 Abs. 2 BGB).

Beim Rechtskauf bestimmt § 453 Abs. 2 BGB, dass der Verkäufer die Kosten für die Begründung oder die Übertragung des Rechts (§§ 398, 413 BGB) zu tragen hat.

6.2.2 Die Nebenleistungspflichten des Käufers

6.2.2.1 Die Abnahmepflicht

Der Käufer muss die Kaufsache abnehmen. **Abnahme** ist hier (anders als im Werkvertragsrecht) der tatsächliche Vorgang, durch den der Verkäufer vom tatsächlichen Besitz der Sache befreit wird; Übergabe durch den Verkäufer und Abnahme durch den Käufer sind meist der gleiche tatsächliche Vorgang.

Eine Abnahmepflicht besteht nur, wenn der Kaufgegenstand vertragsgemäß angeboten wird, nicht hingegen, wenn er einen Sach- oder Rechtsmangel aufweist. Die Abnahmepflicht ist i.d.R. eine Nebenpflicht (str). Nach der hM erstarkt sie nur dann zur Hauptpflicht, wenn dies vereinbart ist oder der Verkäufer ein erkennbares Interesse an der Abnahme hat.

Bsp.: Leicht verderbliche oder pflegebedürftige Güter; Waren aus einer Lager- räumung; Kauf von Ausstellungsprodukten auf Messen.

Fallen bei der Abnahme Kosten an, hat der Käufer sie zu tragen.

Bsp.: Kosten für die Aufstellung oder Montage des Gegenstandes.

6.2.2.2 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten, § 448 BGB

Nach § 448 Abs. 1 BGB hat der Käufer die Kosten einer über den Erfüllungsort hinausgehenden Versendung zu tragen.

Der Käufer eines Grundstücks, eines Rechtes an einem Grundstück oder eines eingetragenen Schiffs hat die Kosten der Beurkundung, für die Auflassung und die Eintragung im Grundbuch- bzw. Schiffsregister zu tragen, § 448 Abs. 2 BGB.

6.2.2.3 Untersuchungs- und Rügepflicht

Im Falle eines beiderseitigen Handelskaufs hat der Käufer die empfangene Ware unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen, § 377 HGB.

6.2.2.4 Vertraglich vereinbarte Nebenleistungspflichten

Von Fall zu Fall werden in Kaufverträgen weitere Nebenleistungspflichten des Käufers geregelt. Beispielhaft seien hier die Verzinsung oder die Ratenzahlung des Kaufpreises, die Übernahme von Transport- und Versicherungskosten sowie die Rückgabe von Verpackungsmaterial erwähnt.

6.3 Rechtsfolgen der Nichterfüllung von Leistungspflichten

Wie in jedem Schuldverhältnis können selbstverständlich auch beim Kaufvertrag Leistungsstörungen eintreten. Sie werden über die allgemeinen Regeln über die Unmöglichkeit, §§ 275, 320 ff BGB, den Schuldnerverzug, § 286 f BGB, den Gläubigerverzug, §§ 293 ff BGB, die Verletzung von Nebenleistungs- und Schutzpflichten (Pflichtverletzungen), §§ 241 Abs. 2, 280 ff BGB bzw. durch kaufrechtliche Spezialnormen geregelt.

6.3.1 Verletzung der Hauptleistungspflichten durch den Verkäufer

Kommt der Verkäufer seiner Pflicht zur Übereignung und zur Eigentumsverschaffung nicht nach, steht dem Käufer ein einklagbarer Anspruch auf Vertragserfüllung nach §§ 433 Abs. 1, 929 BGB zu.

Bsp.: Anspruch auf Übereignung des Kaufgegenstandes; Anspruch auf Abtretung der gekauften Gesellschaftsanteile oder Forderungen.

Soweit der Käufer den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat, kann er außerdem die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320 BGB erheben, mit der Folge, dass er die Zahlung verweigern kann, bis der Verkäufer geleistet hat. Überdies hat der Käufer in diesem Fall die Möglichkeit die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB zu erheben.

Daneben haftet der Verkäufer wegen der Nichterfüllung seiner Leistungspflicht nach den Regeln der Unmöglichkeit oder des Verzuges, sofern keine kaufrechtlichen Sonderregeln eingreifen. Diese können sich für den Verkäufer aus den Vorschriften über die Mängelhaftung, §§ 437 ff BGB ergeben.

6.3.2 Verletzung der Hauptleistungspflichten durch den Käufer

Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht oder nimmt er den Kaufgegenstand nicht ab, stehen dem Verkäufer folgende Rechte prinzipiell offen:

- **Erfüllungsanspruch** nach § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung und/oder Abnahme;
- **Einrede des nicht erfüllten Vertrages**, § 320 BGB, sofern der Verkäufer den Kaufgegenstand noch nicht übereignet hat bzw. nicht vorleistungspflichtig ist;
- **Unsicherheitseinrede** nach § 321 BGB;
- daneben haftet der Käufer unter den Voraussetzungen der §§ 293 ff BGB auf **Ersatz des Verzugschadens**.
- Gegebenenfalls kann der Verkäufer auch nach § 323 BGB vorgehen und **Rücktritt vom Vertrag** erklären.
- Weiterhin hat der Verkäufer die Möglichkeit, **Schadensersatz statt der Leistung** gemäß § 281 BGB zu verlangen.

6.3.3 Verletzung von Nebenpflichten

Die beiderseits mögliche Verletzung von Nebenleistungspflichten kann Ansprüche der Gegenseite aus den jeweiligen Sondervorschriften des Kaufrechts, den Regeln über Unmöglichkeit und Verzug oder aus Verletzung einer Nebenleistungspflicht zur Folge haben. Diese Ansprüche sind gerichtet entweder auf Erfüllung oder auf Schadensersatz.

6.3.3.1 Erfüllungsanspruch

Ein Erfüllungsanspruch besteht nur, wenn es sich bei der verletzten Nebenpflicht um eine selbständige Nebenpflicht (also einer Nebenpflicht, die einen eigenen Zweck verfolgt) handelt.

Bsp.: Auskunftspflicht; Urkundenherausgabe.

Bei unselbständigen Nebenpflichten (die nur der pflichtgemäßen Erfüllung der Hauptleistung dienen) stehen dem Geschädigten lediglich Schadensersatzansprüche zu.

Bsp.: Fürsorge- und Obhutspflichten.

6.3.3.2 Schadensersatzanspruch

Im Falle Verletzung einer Nebenpflicht kann der Vertragsgegner gegebenenfalls auch Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit, Verzug oder Pflichtverletzung geltend machen.

Bsp.: Verspätete Auskunftserteilung oder Urkundenübergabe (=Verzug); mangelhafte Verpackung (= § 280 BGB).

7. Die Gefahrtragung, §§ 446, 447 BGB

Auch im Bereich der Gefahrtragung enthält das Kaufrecht Sonderregelungen gegenüber dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Nach den dort aufgestellten Grundsätzen trägt der Sachleistungsschuldner (also hier der Verkäufer) die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung prinzipiell bis zur Erfüllung des Schuldverhältnisses. Beim Kauf von Sachen wird der Gefahrübergang vorverlagert auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer. Zwei Fallgruppen sind zu unterscheiden:

7.1 Der Gefahrübergang bei erfolgter Übergabe, § 446 BGB

Diese kaufrechtliche Sondernorm regelt den Fall, dass zwar schon der Besitz an der Sache, aber noch nicht das Eigentum auf den Käufer übertragen wurde. Sie gilt beim Stück- und Gattungskauf, Kauf von Grundstücken, aber auch Sachgesamtheiten wie Unternehmen. Nach § 446 BGB ist beim Sachkauf der Zeitpunkt der Übergabe für den Übergang der Preisgefahr maßgeblich. Dies ist auch sachgerecht, weil von der körperlichen Übergabe an der Käufer (und nicht mehr der Verkäufer) die Sache schützen kann. Die Voraussetzungen des § 446 S. 1 BGB sind:

- (1) Wirksamer Kaufvertrag;
- (2) Übergabe des Kaufgegenstandes zum Zwecke der Vertragserfüllung;
- (3) Zufälliger Untergang oder Verschlechterung des Kaufgegenstandes.

§ 446 BGB ist dispositiv; sie greift nicht, wenn die Sonderregel des § 447 BGB einschlägig ist.

7.1.1 Die Übergabe

Unter Übergabe ist die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an der Sache zu verstehen. Der Kaufgegenstand muss also schon in den tatsächlichen Machtbereich des Käufers gelangt sein. Ist gleichzeitig auch bereits das Eigentum übertragen worden, besteht für eine Anwendung des § 446 BGB kein Raum.

Praktische Bedeutung erlangt § 446 zum Beispiel bei dem finanzierten Abzahlungskauf und beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt. Hier fallen regelmäßig die Zeitpunkte der Besitz- und der Eigentumsübertragung auseinander.

7.1.2 Untergang oder Verschlechterung

Unter Untergang ist nicht nur die physische Vernichtung des Kaufgegenstandes zu verstehen, sondern auch die widerrechtliche Entziehung durch einen Dritten (z.B. Diebstahl), eine Beschlagnahme oder allgemein die Unmöglichkeit, dem Käufer Besitz und Eigentum zu verschaffen.

Verschlechterung bedeutet jede Veränderung der Kaufsache in Sinne einer Qualitätsminderung, insbesondere eine Beschädigung oder der Verderb der Sache.

7.1.3 Zufall

Von Zufall ist auszugehen, wenn die Vernichtung, die Verschlechterung oder der Verlust von keiner Vertragspartei zu vertreten (§§ 276, 278 BGB) ist.

Bsp.: K hat von V ein bebautes Grundstück gekauft; 14 Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin wird K als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen; in der folgenden Nacht brennt das Gebäude durch Brandstiftung Dritter ab. - K muss dennoch den vollen Kaufpreis zahlen.

7.2 Der Gefahrübergang beim Versendungskauf, § 447 BGB

§ 447 BGB gilt nur für den Kauf beweglicher Sachen. Er ist unanwendbar beim Verbrauchsgüterkauf, § 474 Abs. 2 BGB, also beim Verkauf von business to consumer- dort bleibt es bei der allgemeinen Vorschrift des § 446 BGB. Gegenüber der Grundregel des § 446 BGB wird durch die Ausnahmeregelung des § 447 BGB die Preisgefahr auf den Käufer vorverlagert, wenn der Verkäufer die Sache nach einem anderen Ort als den Leistungs- (= Erfüllungs)ort (vgl. § 269 BGB) versendet.

Bsp.: Versandhandel.

Der Grund für die Risikovorverlagerung liegt darin, dass die Versendung im Interesse des Käufers erfolgt. Unter den Voraussetzungen des § 447 Abs. 1 BGB trägt der Käufer die Beförderungsgefahr, d.h. er muss den Kaufpreis zahlen, auch wenn ihm der Kaufgegenstand weder übergeben, noch übereignet ist. Zu den Voraussetzungen:

- (1) Kaufvertrag;
- (2) Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort;
- (3) Versendung auf Verlangen des Käufers;
- (4) Auslieferung an die erste Transportperson;
- (5) Zufälliger Transportschaden.

7.2.1 Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort

Erfüllungs- (oder Leistungs)ort ist der Ort, an der Schuldner seine Leistungshandlung erbringen muss. Bei einer Bringschuld muss der Verkäufer die Kaufsache dem Käufer idR an seinem Wohn- oder Geschäftssitz übergeben. In diesem Fall greift § 447 nicht ein; gleiches gilt bei der Holschuld. Warenschulden im kaufmännischen Verkehr sind aber in der Regel Schickschulden. Hier hat § 447 BGB seine praktische Bedeutung, da Erfüllungsort der Wohn- oder Geschäftssitz des Verkäufers ist.

Der Begriff „Ort“ ist hier als Wohn- oder Geschäftssitz des Verkäufers zu verstehen. Daraus folgt zunächst, dass für eine Versendung an einen anderen Ort auch ein Transport in der gleichen Gemeinde ausreicht (sog. Platzgeschäft). Weiterhin kann daraus gefolgert werden, dass bei einem Versand von einem anderen Ort als dem Wohn- oder Geschäftssitz des Verkäufers (also z.B. einem auswärtigen Lager oder Einfuhrhafen) die Versendungsgefahr beim Verkäufer bleibt.

Bsp.: Versand „ab Werk“ oder „ab Hafen“ – Der Kaufgegenstand reist auf Gefahr des Verkäufers.

7.2.2 Versendung auf Verlangen des Käufers

Die Versendung muss auf ausdrückliches oder stillschweigendes Verlangen des Käufers erfolgen.

7.2.3 Auslieferung an die erste Transportperson

Der Kaufgegenstand muss den Machtbereich des Verkäufers ordnungsgemäß verlassen haben. Der Verkäufer muss also alles getan haben, damit die ordnungsgemäße Ablieferung beim Käufer erfolgen kann.

Bsp.: Der V kann sich auf den Gefahrübergang nicht berufen, wenn für die Beschädigung oder den Verlust der Ware eine nicht ordnungsgemäße Verpackung oder Aufmachung der Sendung ursächlich war.

Auslieferung bedeutet Übergabe an eine Transportperson.

Bsp.: Spediteur; Frachtführer; Bahn; Post; auch eigene Speditionsabteilung.

In der Art der Versendung ist der Verkäufer frei. Er muss nur für eine ordnungsgemäße Auswahl einer fachlich geeigneten Transportperson sorgen. Selbst wenn er von besonderen Anweisungen des Käufers über die Art des Transports oder die Transportperson abweicht, ändert das am Gefahrübergang nichts. In diesem Falle ist der Verkäufer dem Käufer jedoch für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, dass er von dessen Anweisung ohne dringenden Grund abgewichen ist, § 447 Abs. 2 BGB.

7.2.4 Zufälliger Transportschaden

Schließlich muss ein typischer Transportschaden eingetreten sein.

Bsp(e): Verlust durch Diebstahl; Zerstörung durch Dritte; Aushändigung an nichtberechtigte Dritte.

Wie auch in § 446 liegt Zufall dann vor, wenn keine der Vertragsparteien den Untergang oder die Verschlechterung zu vertreten hat.

7.2.5 Rechtsfolge

Der Verkäufer wird von seiner Leistungspflicht frei; der Käufer muss trotz des Verlustes oder der Beschädigung den vollen Kaufpreis bezahlen. Anders beim Verbrauchsgüterkauf (vgl. Meub, Zivilrecht, SchrBT/§ 4 Kaufrecht). Hat der

Verkäufer die Sache transportversichert, steht dem Käufer ein Herausgabeanspruch nach § 285 BGB zu; Schadensersatzansprüche gegen den Frachtführer richten sich nach HGB.

7.3 Die Gefahrtragung beim Verbrauchsgüterkauf

Da beim Verbrauchsgüterkauf das Transportrisiko beim Versandhandel und nicht beim Verbraucher liegt, geht dort die Gefahr erst mit der Übergabe an den Verbraucher über (näher hierzu Meub, Zivilrecht, SchrBT, § 4, Zif. 5).